



FUCHS HELIKOPTER

Fuchs Helikopter AG, Friesischwandstrasse 2, Industrie Dorf, CH-8834 Schindellegi

Tel.: +41 (0)44 787 05 05 - CHE-114.518.278 MWST

AGB Beförderung der Fuchs Helikopter AG

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fuchs Helikopter AG

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Beförderungen, die ein Kunde mit Fuchs Helikopter vereinbart. Allfällige Abweichungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

2. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Partner

Vermittelt Fuchs Helikopter nebst dem Helikopterflug Arrangements oder Einzelleistungen anderer Veranstalter oder Dienstleistungsunternehmen (nach- stehend Partner genannt), so entsteht bezüglich deren Leistungen ausschliesslich ein direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Partner. Diesbezüglich gelten allfällige Geschäftsbedingungen des Partners.

3. Vertragsabschluss

Der Beförderungsvertrag kommt mit der mündlichen oder schriftlichen Buchung zustande. Zu Beweis Zwecken kann Fuchs Helikopter eine mündliche Buchung schriftlich bestätigen.

4. Preise und Fälligkeit

4.1 Alle Preise verstehen sich in Schweizer Franken.

4.2 Preislisten, Angaben in Prospekten, Werbeeinschaltungen etc. gelten jeweils für das entsprechende Kalenderjahr.

4.3 Preisanpassungen bleiben bei Erhöhung der Kerosin-, Fluglizenzen-, Landegebühren und dergleichen vorbehalten.

4.4 Sofern nicht Vorauszahlung vereinbart wurde, gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen nach Rechnungstellung. Am 31. Tag gerät der Kunde ohne Mahnung in Verzug. Der Verzugszins beträgt 5%.

4.5 Wurde Vorauszahlung vereinbart und nicht erfüllt, kann Fuchs Helikopter die Beförderung verweigern.

4.6 Gutscheine haben eine Gültigkeitsdauer von zwei Jahren. Es erfolgt keine Barauszahlung. Allfällige Aktionen sind nicht mit anderen Rabatten kumulierbar.

5. Wahl der Basis und des Helikopters

5.1 Fuchs Helikopter bestimmt die für die Ausführung des Vertrages geeignete Basis.

5.2 Fuchs Helikopter bestimmt den geeigneten Helikopter.

5.3 Fuchs Helikopter ist berechtigt, die Beförderung zu den gleichen Bedingungen für den Kunden durch einen Dritten ausführen zu lassen.

6. Weisungsrecht der Fuchs Helikopter

6.1 Der Pilot hat als Bordkommandant gegenüber allen Kunden ein Weisungsrecht. Alle Kunden müssen seine Anweisungen und jene des übrigen Flug-Personals befolgen.

6.2 Befolgt ein Kunde die Weisungen nicht, haftet er für die Folgen seines Verhaltens.

II. Beförderung von Personen

7. Helikoptertyp

Der bei der Buchung gewählte Helikoptertyp ist nicht verbindlich. Fuchs Helikopter ist berechtigt, einen anderen Helikoptertyp einzusetzen. Für den Kunden ergibt sich weder eine Preiserhöhung noch eine Preisminderung.

8. Rundflüge

Bei Rundflügen gelten Mindestteilnahmebedingungen.

9. Flugscheine

9.1 Fuchs Helikopter stellt vor dem Flug Einzel- oder Sammelbeförderungsscheine aus. Die Flugscheine enthalten Umfang der Beschränkungen der Haftung für Tod und Körperverletzung, für Zerstörung, Verlust oder Beschädigung des Reisegepäckes sowie für Verspätung.

9.2 Sollte Fuchs Helikopter wegen besonderer Umstände nicht in der Lage sein, einen Flugschein auszustellen, gelten die in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgehaltenen Beschränkungen.

10. Gutscheine

10.1 Gutscheine jeglicher Art verfallen ein Jahr nach Ausstellungsdatum und sind nicht kumulierbar.

11. Gepäck

11.1 Fuchs Helikopter befördert das Gepäck, wenn es der Platz und die Sicherheitsvoraussetzungen zulassen.

11.2 Ein Gepäckstück darf höchstens die Dimensionen 80 x 40 x 30 cm aufweisen. Das Gepäck darf pro Kunde maximal 20 Kilo wiegen. Reisen mehrere Kunden in einer Gruppe, können die Gewichtslimiten gesamthaft berechnet werden.

11.3 Aus Sicherheitsgründen (z.B. wegen Gewichtslimiten) kann Fuchs Helikopter das Gepäck separat mit einem Strassentransport an den vereinbarten Bestimmungsort bringen lassen. Die entsprechenden Transportkosten trägt der Kunde.

11.4 Der Kunde hat bei der Buchung mitzuteilen, wenn sich im Gepäck Wertgegenstände oder empfindliche Geräte oder Gegenstände befinden. Gegebenenfalls hat er einen Zuschlag zu bezahlen oder eine spezielle Versicherung abzuschliessen.

12. Verspätung, Annullierung, Programmänderung seitens Fuchs Helikopter

12.1 Fuchs Helikopter behält sich vor, einen Flug aus technischen und/oder meteorologischen und/oder operationellen Gründen abzusagen.

12.2 Bei einer Verspätung oder Verschiebung des Fluges aus technischen, meteorologischen oder operationellen Gründen sowie aus anderen Gründen, die ausserhalb des Machtbereichs der Fuchs Helikopter liegen, haftet sie nicht für einen allfälligen Schaden.



FUCHS HELIKOPTER

Fuchs Helikopter AG, Friesischwandstrasse 2, Industrie Dorf, CH-8834 Schindellegi

Tel.: +41 (0)44 787 05 05 - CHE-114.518.278 MWST

- 12.3 Eine Programm- oder Routenänderung aus technischen, meteorologischen oder operationellen Gründen führt weder zu einer Preiserhöhung noch zu einer Preisminderung.
- 12.4 Muss Fuchs Helikopter den Flug wegen technischen oder meteorologischen Gründen frühzeitig abbrechen, bringt sie den Passagier nach ihrer Wahl mit einem anderen Helikopter oder einem anderen Transportmittel so rasch als möglich entweder an den Ausgangsort zurück oder an den Bestimmungsort. Bei einer Rückkehr an den Ausgangsort holt sie den Flug sobald als möglich nach. Bringt sie den Kunden mit einem anderen Transportmittel an den Bestimmungsort, übernimmt sie die entsprechenden Kosten. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.
- 12.5 Macht Fuchs Helikopter den Kunden vor dem Abflug darauf aufmerksam, dass der Flug aus meteorologischen Gründen möglicherweise abgebrochen werden muss, und nimmt der Kunde dieses Risiko in Kauf, bezahlt er seine Weiterreise an den Bestimmungsort bzw. seine Rückkehr an den Ausgangsort mit einem anderen Transportmittel. Er schuldet Fuchs Helikopter auch bei Abbruch des Fluges den vereinbarten Beförderungspreis.
- 12.6 Bei einer Annullierung des Fluges aus Gründen, die nicht der Kunde zu verantworten hat, erstattet ihm Fuchs Helikopter den bezahlten Buchungs- /Arrangementpreis zurück, sofern es nicht möglich war, vor Ort eine angemessene Ersatzleistung anzubieten. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen. Bei Rundflügen und Flügen, die aufgrund eines Gutscheines stattfinden, wird der Flug auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.
- 12.7 Gerät Fuchs Helikopter schuldhaft in Verzug, so hat ihr der Kunde eine angemessene Nachfrist zu setzen. Schadenersatzansprüche können nur erhoben werden, sofern der Verzug von Fuchs Helikopter zumindest grobfahrlässig verursacht wurde. Dasselbe gilt bei von Fuchs Helikopter zu vertretender Unmöglichkeit. In beiden Fällen ist die Haftung auf den direkten Schaden beschränkt. Eine weitergehende Schadenersatzpflicht wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 13. Verspätung, Annullierung, Programmänderung seitens des Kunden**
- 13.1 Verzögert sich der Abflug, weil der Kunde nicht zur vereinbarten Zeit zum Einsteigen bereit ist, kann Fuchs Helikopter nach einer angemessenen Wartezeit den Flug annullieren. In diesem Fall bleibt der vereinbarte Beförderungspreis geschuldet.
- 13.2 Bei Annullierung bezahlt der Kunde:
- 15 – 2 Tage vor dem Flugtermin: 50% des Gesamtpreises
 - 24 Stunden (inklusive "no show") vor dem Flugtermin: 100%
 - Bei Arrangements und Einzelleistungen gelten zudem die zusätzlichen Annullierungsbedingungen und -kosten der Partner.
- 13.3 In den Beförderungspreisen und Arrangements und/oder Einzelleistungen ist keine Annullierungskostenversicherung eingeschlossen. Dem Kunden wird der Abschluss einer entsprechenden Versicherung, falls nicht bereits vorhanden, empfohlen.
- 13.4 Bei Programmänderungen (z.B. Zeitpunkt oder Route) des Kunden behält sich Fuchs Helikopter Preisanpassungen vor.
- 14. Flüge ins Ausland / Reisedokumente**
- Bei Flügen ins Ausland ist der Kunde dafür verantwortlich, dass er über die notwendigen Reisedokumente (Pass) und allfällige Aus- und Einreisebewilligungen (Visum) verfügt. Er trägt die Kosten und allfällige Bussen, falls ihm eine Behörde die Ausreise oder Einreise verweigert.
- 15. Haftung für Personen- und Gepäckschäden**
- 15.1 Fuchs Helikopter haftet bei einem Unfall für Personen- und Gepäckschäden nach den Bestimmungen der Verordnung über den Lufttransport (LTrV) und den anwendbaren internationalen Vorschriften (Montrealer Übereinkommen sowie der Verordnungen (EG) Nr. 2027/97, (EG) Nr. 889/2002, (EG) Nr. 785/2004 und (EG) Nr. 285/2010.
- 15.2 Soweit zulässig wird die Haftung auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz beschränkt.
- 15.3 Fuchs Helikopter ist von der Haftung in dem Mass befreit, als sie nachweist, dass der Kunde oder ein Dritter den Schaden durch eine Pflichtverletzung oder andere widerrechtliche Handlung oder Unterlassung verursacht oder dazu beigetragen hat.
- 15.4 Bei Tod und Körperverletzung haftet Fuchs Helikopter für Schäden bis zum Betrag von 100'000 Sonderziehungsrechten pro Kunde. Darüber hinaus haftet sie für den nachgewiesenen Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass der Schaden nicht auf eine Pflichtverletzung oder eine andere widerrechtliche Handlung oder Unterlassung ihrer Mitarbeitenden oder Beauftragten oder der Schaden ausschliesslich auf eine Pflichtverletzung eines Dritten zurückzuführen ist.
- 15.5 Bei Tod und Körperverletzung leistet Fuchs Helikopter innert 15 Tagen finanzielle Soforthilfe an die schadenersatzberechtigten natürlichen Personen nach Art. 15 LTrV. Im Todesfall beträgt sie mindestens 16'000 Sonderziehungsrechte.
- 15.6 Andere Güter, Transporte und Aufenthalte können zur Versicherung angemeldet werden. Die Anmeldungen und Konditionen sind vor Risikobeginn zu vereinbaren, sonst besteht kein Versicherungsschutz.
- 15.7 Die versicherte Höchstsumme beträgt CHF 200'000.00 pro Helikopter inkl. Aussen- und Unterlasten.
- 15.8 Offeriert Fuchs Helikopter dem Kunden oder seinen Angehörigen bei einem Unfall mit Personenschäden vertraglich eine höhere Schadenersatzleistung als sie gesetzlich geschuldet ist oder verzichtet sie auf den Entlastungsbeweis, gelten das Angebot und der Verzicht nur gegenüber den Geschädigten und nicht gegenüber regressierenden Sozialversicherungen oder anderen Versicherern.
- 15.9 Hat Fuchs Helikopter neben der Haftpflichtversicherung zu Gunsten der Kunden eine Insassen-Unfallversicherung abgeschlossen und leistet diese bei einem Unfall mit Personenschäden eine Entschädigung, rechnet Fuchs Helikopter die Zahlungen der Unfallversicherung an die Haftpflichtansprüche der Geschädigten an.
- 15.10 Die Haftung für den Schaden bei Zerstörung, Verlust oder Beschädigung des aufgegebenen Gepäcks ist begrenzt auf 1'000 Sonderziehungsrechten pro Kunde. Hat der Kunde bei der Buchung einen höheren Wert deklariert und gegebenenfalls den dafür verlangten Zuschlag entrichtet, erstreckt sich die Haftung bis zur Höhe des angegebenen Betrages, sofern Fuchs Helikopter nicht nachweist, dass dieser Betrag das tatsächliche Interesse des Kunden an der Lieferung übersteigt. Die Haftung entfällt für den Schaden, der auf die Eigenart des Reisegepäcks oder einem ihm innewohnenden Mangel zurückzuführen ist.
- 15.11 Die Haftung für den Schaden bei Verspätung der Beförderung ist begrenzt auf 4'150 Sonderziehungsrechten pro Kunde und 1'000 Sonderziehungsrechten pro Gepäck. Die Haftung entfällt, wenn Fuchs Helikopter nachweist, dass sie, ihre Mitarbeitenden und Beauftragten alle zumutbaren Massnahmen zur Vermeidung des Schadens getroffen haben oder dass es ihnen nicht möglich war, solche Massnahmen zu treffen.
- 15.12 Befördert Fuchs Helikopter das Gepäck nicht mit dem Helikopter und beauftragt sie einen Dritten mit dem Transport, haftet sie nicht für Schäden, die sich durch oder während einer solchen Beförderung ereignen.



FUCHS HELIKOPTER

Fuchs Helikopter AG, Friesischwandstrasse 2, Industrie Dorf, CH-8834 Schindellegi

Tel.: +41 (0)44 787 05 05 - CHE-114.518.278 MWST

III. Beförderung von Gütern

16. Luftfrachtbrief

- 16.1 Vor dem Flug stellt Fuchs Helikopter einen Luftfrachtbrief aus, auf dem Abgangs- und Bestimmungsort und das Gesamtgewicht der Fracht vermerkt sind.
- 16.2 Das Gewicht der Fracht bestimmt sich nach der Bordwaage.

17. Beförderungspreis

- 17.1 Der vereinbarte Beförderungspreis versteht sich für eine Beförderung bei normalen Sicht- und Windverhältnissen und bemisst sich nach dem beförderten Gewicht. Ist er nach Rotationen bestimmt, zählt als Rotation ein Flug vom Aufnahme- an den Abladeort und zurück.
- 17.2 Besondere meteorologische Verhältnisse (z.B. hohe Temperaturen oder starker Wind) schränken die Leistungsfähigkeit des Helikopters ein. Erhöht sich der vereinbarte Preis aus diesen Gründen um mehr als 10%, führt Fuchs Helikopter den Transport nur nach Rücksprache mit dem Kunden durch.
- 17.3 Entstehen längere Stand- und Flugzeiten, die der Kunde zu verantworten hat (z. B. wegen schlechter Vorbereitung der Baustelle, falscher Gewichtsangaben, nicht passender Teile bei Montagen etc.), hat er für diese zusätzlichen Kosten aufzukommen.

18. Vorbereiten und Verpacken der Fracht

- 18.1 Der Kunde stellt die Fracht für den Flug bereit und verpackt sie so, dass sie ohne Gefahr für das beförderte Gut und für Dritte sowie ohne Verzögerung transportiert werden kann. Fuchs Helikopter stellt für die Beförderung der Fracht Transportmaterial wie Betonkübel, Netze und Struppen zur Verfügung. Der Kunde darf für die Verpackung und die Befestigung der Fracht nur dieses Material verwenden und hat es sorgfältig zu behandeln.
- 18.2 Das vereinbarte Gewicht und die vereinbarten Dimensionen der Fracht dürfen nicht überschritten werden. Überschreitungen haben Preisanpassungen zur Folge (zusätzliche Flugkosten und Standgebühren). Zudem behält sich Fuchs Helikopter vor, zu Lasten des Kunden einen anderen Helikoptertyp einzusetzen.
- 18.3 Fuchs Helikopter ist berechtigt, aus Sicherheitsgründen eine andere als die vom Kunden gewählte Verpackung zu verlangen.

19. Vorbereitung der Start- und Landeplätze

- 19.1 Der Kunde ist dafür verantwortlich, alle notwendigen Bewilligungen für Start, Deponie und Landungen ausserhalb von bewilligten Flugfeldern und Landeplätzen sowie für Flüge über dicht besiedeltes Gebiet einzuholen. Er hat sie vor dem Flug Fuchs Helikopter zur Verfügung zu stellen.
- 19.2 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die Start- und Landeplätze einwandfrei vorbereitet sind und die Sicherheit vor Ort gewährleistet ist. Ein Betreten durch Unbefugte während des Flugbetriebes ist auszuschliessen. Der Kunde richtet für allfällige Zuschauer den notwendigen Sicherheitsabstand ein.
- 19.3 Die Start- und Landeplätze müssen möglichst staubfrei sein, lose Gegenstände sind zu entfernen oder zu befestigen. Beim An- und Abflug sowie beim Transport oder der Montage können Abwinde Geschwindigkeiten von 120 bis 180 km/h erreichen. Für allfällige Schäden, die durch den Abwind an Menschen, Tieren oder Sachen (Fahrzeuge, Gebäude etc.) entstehen, wird eine Haftung der Fuchs Helikopter ausdrücklich ausgeschlossen.
- 19.4 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass sich sein Personal und alle anderen Personen, die sich mit der Beförderung der Last befassen oder z.B. bei der Montage davon betroffen sind oder die sich am Start- und Landeplatz befinden, den anwendbaren Sicherheitsvorschriften unterziehen. Er sorgt dafür, dass diese Personen mit den notwendigen und vorgeschriebenen Schutzausrüstungen ausgerüstet sind und weist Personen ohne die vorgeschriebene Ausrüstung vom Platz weg. Bei Missachtung dieser Vorschriften sind im Schadenfall allfällige Haftungs- und Regressansprüche gegenüber der Fuchs Helikopter ausgeschlossen.
- 19.5 Der Kunde informiert bei Flügen in bewohntes Gebiet die Anwohner spätestens fünf Tage im Voraus über den Helikoptereinsatz. Er teilt ihnen Ort, Zeit und Dauer des Einsatzes, Art der Fracht, Sicherheitsmassnahmen wie Fenster schliessen, Stören einfahren, lose Gegenstände fixieren, Tiere in Sicherheit bringen, Fahrzeuge umparkieren sowie die Telefonnummer von Fuchs Helikopter mit.

20. Verspätung/Annulation

- 20.1 Fuchs Helikopter kann den Flug aus meteorologischen, technischen oder operationellen Gründen ohne Schadenfolge verschieben oder annullieren.
- 20.2 Verzögert sich der Abflug, weil die Fracht nicht zur Beförderung bereit ist oder weil der Kunde die Anwohner nicht genügend informiert hat oder weil die Sicherheit am Start- oder Landeort nicht gewährleistet ist, kann Fuchs Helikopter den Flug nach einer angemessenen Wartezeit annullieren. In diesem Fall hat der Kunde den getätigten Aufwand und eine Standgebühr pro Stunde zu bezahlen.
- 20.3 Statt einer Annullierung kann Fuchs Helikopter nach ihrer Wahl die Verpackung selber verbessern oder die fehlenden Sicherheitsmassnahmen ergreifen. In diesem Fall hat der Kunde den ausgewiesenen Zusatzaufwand und eine Standgebühr pro Stunde zu bezahlen.
- 20.4 Annulliert der Kunde den Flug 48 Stunden vor dem Flugtermin oder noch später, steht Fuchs Helikopter das Recht zu, eine Annullierungsentschädigung von 1/3 des vereinbarten Beförderungspreises zu verlangen.

21. Beförderung von gefährlichen, wertvollen oder empfindlichen Gütern

- 21.1 Die Beförderung von Gefahrgut (z.B. Sprengstoff, Chemikalien) muss nach den IATA-Bestimmungen für gefährliche Güter erfolgen.
- 21.2 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass bei der Beförderung von gefährlichen Gütern alle Mitarbeiter, die mit dem Bereitstellen oder der Beförderung dieser Fracht befasst sind, über die notwendige Ausbildung und über die vorgeschriebenen Lizenzen verfügen. Auf Verlangen hat er die entsprechenden Lizenzen vorzuweisen.
- 21.3 Lässt der Kunde wertvolle Güter befördern, bei welcher er davon ausgehen muss, dass die gesetzlich vorgeschriebene Haftpflicht den Wert des Gutes nicht deckt, hat er dies Fuchs Helikopter vor Abschluss des Vertrages mitzuteilen und einen Zuschlag zu entrichten oder eine spezielle Versicherung abzuschliessen.
- 21.4 Lässt der Kunde empfindliche Güter (Tiere, sensible vibrations-, temperatur- und druckempfindliche Geräte, sensible Materialien, Pflanzen, Bäume, Glas) befördern, hat er dies Fuchs Helikopter vor Abschluss des Vertrages mitzuteilen und gegebenenfalls einen Zuschlag zu entrichten oder eine spezielle Versicherung abzuschliessen.



FUCHS HELIKOPTER

Fuchs Helikopter AG, Friesischwandstrasse 2, Industrie Dorf, CH-8834 Schindellegi

Tel.: +41 (0)44 787 05 05 - CHE-114.518.278 MWST

22. Haftung für Schäden an Gütern

- 22.1 Fuchs Helikopter haftet für Zerstörung, Verlust oder Beschädigung von Gütern, wenn der Schaden während der Luftbeförderung entstanden ist, nach den Bestimmungen der Verordnung über den Lufttransport (LTrV) und den anwendbaren internationalen Vorschriften.
- 22.2 Soweit zulässig wird die Haftung auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz beschränkt.
- 22.3 Fuchs Helikopter ist von der Haftung in dem Mass befreit, als sie nachweist, dass der Kunde, dessen Angestellte oder Hilfspersonen oder ein Dritter den Schaden durch eine Pflichtverletzung oder andere widerrechtliche Handlung oder Unterlassung verursacht oder dazu beigetragen hat.
- 22.4 Die Haftpflicht bei Frachtschäden ist begrenzt auf siehe 15.7 Der Kunde kann darüber hinaus eine Transportversicherung abschliessen.
- 22.5 Hat der Kunde bei der Buchung einen höheren Wert deklariert und den dafür verlangten Zuschlag entrichtet, erstreckt sich die Haftung bis zur Höhe des angegebenen Betrages, sofern Fuchs Helikopter nicht nachweist, dass dieser Betrag das tatsächliche Interesse des Kunden an der Lieferung übersteigt.
- 22.6 Die Haftung entfällt für den Schaden, der auf die Eigenart der Güter oder einem ihnen innewohnenden Mangel oder auf die mangelhafte Verpackung zurückzuführen ist.
- 22.7 Die Haftung entfällt für den Schaden aus Verspätung, wenn Fuchs Helikopter nachweist, dass sie, ihre Mitarbeitenden und Beauftragten alle zumutbaren Massnahmen zur Vermeidung des Schadens getroffen haben oder dass es ihnen nicht möglich war, solche Massnahmen zu treffen.
- 22.8 Bei gefährlicher, wertvoller oder empfindlicher Fracht (inkl. Pflanzen und Bäumen) ist die Haftung in jedem Fall auf den Beförderungspreis inkl. Zuschlag beschränkt, ausser Fuchs Helikopter habe den Schaden durch Absicht oder ein schweres Verschulden verursacht.
- 22.9 Fuchs Helikopter haftet nicht für Schäden an beförderten Gütern oder auf der Erde, soweit die Verantwortung beim Kunden lag.
- 22.10 Erleidet der Kunde oder sein Personal durch den Betrieb des Helikopters einen Schaden auf der Erde, haftet Fuchs Helikopter dafür nur, wenn sie ihn absichtlich oder durch ein grobes Verschulden verursacht hat.
- 22.11 Stellt der Kunde oder der Empfänger einen Schaden an der Fracht fest, der bei der Beförderung entstanden ist, muss er ihn der Fuchs Helikopter unverzüglich schriftlich mitteilen.
- 22.12 Bei berechtigten Mängelrügen ersetzt Fuchs Helikopter nach ihrer Wahl das transportierte Material oder den Minderwert. Darüber hinaus bestehen keine Schadenersatzansprüche.
- 22.13 Fuchs Helikopter ist für Schäden an beförderten Gütern versichert, soweit sie dazu gesetzlich verpflichtet ist und für Schäden haftet. Für eine weitergehende Deckung muss der Kunde eine eigene Versicherung abschliessen.
- 22.14 Ersetzt Fuchs Helikopter oder deren Versicherung den Schaden eines Dritten, den der Kunde, dessen Angestellte oder Hilfspersonen verursacht haben, hält der Kunde Fuchs Helikopter schadlos.

23. Flüge ins Ausland / Import- und Exportdokumente

- 23.1 Der Kunde besorgt alle Import- und Exportdokumente, die für die internationale Beförderung von Fracht notwendig sind.
- 23.2 Bei Flügen ins Ausland können die anwendbaren ausländischen Vorschriften für den Betrieb eines Helikopters von den schweizerischen Vorschriften abweichen.

24. Übrige Bestimmungen

Die Fuchs Helikopter AG kann die vorliegenden AGB und die Preise der Waren und Dienstleistungen jederzeit ändern. Sollten eine oder mehrere dieser Bestimmungen nichtig oder unwirksam sein, bleibt die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen dadurch unberührt. Die Fuchs Helikopter AG ersetzt dies falls die nichtigen bzw. unwirksamen Bestimmungen durch wirtschaftlich möglichst gleichwertige rechtmässige Bestimmungen. Gleiches gilt für die Ausfüllung allfälliger Vertragslücken. Die vorliegenden AGB sind in deutscher und englischer Sprache abgefasst. Im Falle von Widersprüchen ist die deutsche Version massgebend.

25. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die abgeschlossenen Verträge/Beförderungen unterstehen schweizerischem Recht.
Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist wegbedungen.
Gerichtsstand ist der Sitz des Anbieters. Zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten

Stand AGB: 01. August 2026

Kontaktangaben des Anbieters
Fuchs Helikopter AG
Friesischwandstrasse 2
8834 Schindellegi

Tel. +41 (0) 44 787 05 05
E-Mail: office@fuchshelikopter.ch

